



Muster 2013

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: @musterstadt.bayern.de

Telefon / Fax Erreichbarkeit Datum
/ Zi. Nr.

**Betreff: Vollzug des § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 46 StVO;
Rad-Tourenfahrt**

Anlagen: ...Streckenpläne
Kostenrechnung mit Zahlkarte

Dem ...(Veranstalter)....., vertreten durch....., wird gemäß § 29 Abs. 2 StVO die stets wider-
ruffliche

Erlaubnis

zur Durchführung der...(Name der Veranstaltung) am (Datum)..... erteilt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 44, 46 und 47 StVO eine stets widerruffliche

Ausnahmegenehmigung

von folgenden Vorschriften erteilt:

- § 2 Abs. 4 StVO - Radwegbenutzungspflicht innerorts (*eventuell zusätzlich*) und Radwegbenutzungspflicht außerorts auf folgenden Strecken: ...
- § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StVO (Betrieb von Lautsprechern, Werbung außerorts)
- § 33 Abs. 2 StVO (Anbringung von Hinweisschildern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)

1. Einzelheiten der Veranstaltung:

Die Veranstaltung geht überStrecken (Touren):

- a) Tour I überkm
- b) Tour II überkm
- c) Tour III überkm

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Maßgeblich für die Streckenführung ist der vom Veranstalter vorgelegte Streckenplan (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Erlaubnis ist.

Beginn der Fahrten: ab ... Uhr bis ... Uhr
Ende Zieleinlauf bis ... Uhr.

Zur Kennzeichnung der Strecke werden Hinweisschilder und Markierungen an Verkehrszeichen und amtlichen Wegweisern zugelassen.

2. Bedingungen und Auflagen:

1. Jeder Fahrer ist vor dem Start darauf hinzuweisen, dass er auf eigenes Risiko fährt und die Vorschriften der StVO einzuhalten hat.
2. Der Start der Teilnehmer darf nur in kleinen Gruppen mit maximal 10 Radfahrern erfolgen.
3. Von der/den beantragten Fahrstrecke(n) darf nur im Einvernehmen mit der Polizei abgewichen werden.
4. Kontrollstellen sind auf abgesperrten Flächen so einzurichten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
5. Durch die Ausschilderung der Strecke für die Rennteilnehmer dürfen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und amtliche Wegweiser nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind vom Veranstalter alle aus Anlass der Radtourenfahrt angebrachten Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen, Schilder, Markierungen und Trassierbänder unverzüglich zu entfernen.
6. Soweit Startnummern ausgegeben werden, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass jeder Teilnehmer die ihm zugeteilte Startnummer während des gesamten Rennens deutlich sichtbar trägt.

Kostenentscheidung:

Die Kosten für diese Amtshandlung trägt der Antragsteller. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von ...€, für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von ...€ erhoben. Die Gebührenerhebung beruht auf §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und auf Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr.

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Die Veranstaltung hat keinen Wettbewerbscharakter.